

43. Sind die eine Sachentscheidung enthaltenden Urteile in den Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung allgemein von Amts wegen zuzustellen oder kommt es darauf an, ob in dem Urteil die Vaterschaft bejaht oder verneint oder für nicht feststellbar erklärt worden ist?

B.P.D. §§ 625, 640.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Dezember 1940 i. E. Sch. (Kl.)
w. J. (Bekl.). IVB 45/40.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den folgenden

Gründen:

Der Kläger hat gegen das landgerichtliche Urteil, das seine auf Feststellung der Vaterschaft des Beklagten gerichtete Klage abgewiesen hat und das ihm im Parteibetrieb am 21. August 1940 zugestellt worden ist, am 23. September 1940 Berufung eingelegt. Er hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt habe, weil das Urteil gemäß §§ 640, 625 B.P.D. der Zustellung von Amts wegen unterliege, die bisher unterblieben sei; hilfsweise hat er um

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags die Berufung des Klägers mit der Begründung verworfen, daß sie verspätet eingelegt sei. Es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß in entsprechender Anwendung des § 625 ZPO. nur ein der Klage stattgebendes Urteil der amtlichen Zustellung bedürfe, da nur ein solches eine neue Rechtslage schaffe. Infolgedessen habe hier die im Parteibetrieb ausgeführte Zustellung die Berufungsfrist in Lauf gesetzt; die Frist sei bei Einlegung der Berufung abgelaufen gewesen. Der Wiedereinsetzungsantrag sei nicht begründet, da die Fristverfäumdung nicht auf einem unabwendbaren Zufall beruhe.

Die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet, weil entgegen der Annahme des Berufungsgerichts das landgerichtliche Urteil der Zustellung von Amts wegen bedarf, so daß die Zustellung im Parteibetriebe die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt hat. Die entsprechende Anwendung des § 625 ZPO., die § 640 Abs. 1 ZPO. vorschreibt, kann bei den Abstammungsstreitigkeiten nur bedeuten, daß sowohl das Urteil, welches das Bestehen, als auch das Urteil, welches das Nichtbestehen der Abstammung feststellt, von Amts wegen zuzustellen ist. Wenn § 625 ZPO. solche Zustellung im Eheverfahren nur für Urteile verlangt, welche die Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe aussprechen, so liegt das daran, daß nur durch diese Urteile der bisher bestehende Rechtszustand — nämlich der, daß die durch die Personenstandsregister ausgewiesene Ehe von jedermann als bestehend behandelt werden muß — geändert wird. Die Übertragung der Vorschrift auf das Verfahren, welches das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern betrifft, findet bei der Ehelichkeitsanfechtung einen ähnlichen Zustand vor, da bis zur erfolgreichen Anfechtung jeder die Ehelichkeit hinnehmen muß. Deshalb ist auch da die Zustellung von Amts wegen nur nötig, wenn das Urteil die Ehelichkeit verneint und damit den Rechtszustand ändert. Ob das in den sonstigen, eigentlichen Fällen des § 640 ZPO., z. B. bei der Ehefeststellungsklage des § 638 ZPO., etwa auch so liegt, bedarf hier keiner Entscheidung. Bei der Abstammungsfeststellungsklage besteht bis zur Entscheidung niemals ein Rechtszustand im Sinn eines allgemein anzuerkennenden Zustandes. Dieser wird erst durch das Urteil geschaffen, und zwar sowohl durch ein solches, das

die Abstammung feststellt, als auch durch ein solches, das die Abstammung verneint. Deshalb müssen beide von Amts wegen zugestellt werden. Zweifel können sich allerdings bei den Urteilen ergeben, welche die Klage abweisen, weil die Abstammung nicht geklärt ist; hier wird weder ein früherer Rechtszustand beseitigt noch ein neuer geschaffen. Das könnte dafür sprechen, daß für diese Urteile die Zustellung von Amts wegen nicht zu erfordern sei. Eine solche Lösung würde aber in der Anwendung zu Schwierigkeiten führen; es könnten sowohl bei dem Beamten, dem die Zustellung von Amts wegen obliegt, wie bei den Parteien im Einzelfalle begründete Zweifel darüber bestehen, was sich aus den Urteilsgründen als Sinn des Urteils und Gegenstand der Rechtskraft ergeben soll. Die Frage, ob die Zustellung von Amts oder Partei wegen zu geschehen hat, muß sich aber in jedem Falle klar beantworten lassen. Unter diesen Umständen muß die entsprechende Anwendung des § 625 B.P.O. für den Fall der Abstammungsfeststellungsklagen dahin führen, daß in allen Fällen das Urteil von Amts wegen zuzustellen ist.

Mußte demnach auch hier das Urteil von Amts wegen zugestellt werden, so ist, da eine Zustellung von Amts wegen bei Berufungseinlegung noch nicht ausgeführt worden war, die Berufung rechtzeitig eingelegt worden. Infolgedessen ist der angefochtene Beschluß aufzuheben.